

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 6

Helmstedt, den 11.02.2026

79. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 18. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Wahlbekanntmachung und zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag am 13. September 2026 | 38 |
| 19. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Wahlbekanntmachung und zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl einer Landrätin/eines Landrates am 13. September 2026 | 41 |
| 20. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages sowie die Direktwahl einer Landrätin/eines Landrates am 13. September 2026 | 43 |
| 21. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Bestellung eines Vertreters des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 10502 | 44 |
| 22. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2026 | 45 |
| 23. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2026 | 48 |
| 24. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2026 | 51 |
| 25. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsverordnung) vom 29.06.2023 | 54 |

26.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt; Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Beierstedt	57
27.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz (AöSOK)	60
28.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen (ABAS)	61

18. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 09.02.2026

Wahlbekanntmachung

zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag am 13. September 2026

Gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3), gebe ich bekannt:

Durch Verordnung vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 36) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen) am

13. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

stattfinden.

I. Kreiswahlleitung

Kreiswahlleiter:	Felix Knoblich (Beschäftigter)
Stellvertretende Kreiswahlleiterin:	Manja Heinrich (Kreisamtsrätin)
Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters:	Südertor 6, 38350 Helmstedt

II. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach der maßgebenden Einwohnerzahl für den Landkreis Helmstedt, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen mit dem Stichtag 30. Juni 2025 festgestellt hat (§ 52 NKWG i.V.m. § 177 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG-). Hiernach betrug die Zahl der Bevölkerung im Landkreis Helmstedt **89.927 Einwohner/innen**.

Demzufolge sind **42 Kreistagsabgeordnete** zu wählen (§ 46 Abs. 2 NKomVG).

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für 42 zu wählende Kreistagsabgeordnete sind mindestens drei und höchstens sechs Wahlbereiche zu bilden (§ 7 Abs. 4 Satz 2 NKWG). Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende vier Wahlbereiche bestimmt (§ 7 Abs. 5 NKWG):

- **Wahlbereich I**

Stadt Helmstedt

- **Wahlbereich II**

Stadt Schöningen, Samtgemeinde Heeseberg, Samtgemeinde Nord-Elm

- **Wahlbereich III**
Stadt Königslutter, Samtgemeinde Grasleben
- **Wahlbereich IV**
Samtgemeinde Velpke, Gemeinde Lehre

IV. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

- Wahlvorschläge einer **Partei** oder **Wählergruppe** dürfen für jeden Wahlbereich **höchstens 14** Bewerberinnen und Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 Satz 3 NKWG).
- Die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG).
- Der Wahlvorschlag einer **Einzelperson** (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).
- Jeder Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl **in einem Wahlbereich** (§ 21 Abs. 3 Satz 2 NKWG).

V. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muss von mindestens

30 Wahlberechtigten

des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 2 NKWG). **Formblätter für diese Unterstützungsunterschriften** sind bei der Kreiswahlleitung anzufordern.

Bei **folgenden Parteien und Wählergruppen** tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 2 NKWG die **Unterschrift** des für das Wahlgebiet zuständigen **Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe** (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt e.V. (UWG)
- ZukunftsInitiative Elm-Lappwald – Wählergemeinschaft im Landkreis Helmstedt (ZIEL)

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Ein Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jeden Bewerbers;
2. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
3. bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
4. die Bezeichnung des Wahlgebietes (Landkreis Helmstedt) und den jeweiligen Wahlbereich (s. III.).

Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.

Muster der erforderlichen Vordrucke sind bei der Kreiswahlleitung erhältlich.

VII. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 20. Juli 2026, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**
zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig einzureichen**.

VIII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien (alle nicht unter **V.** genannten), die an der Wahl zum Kreistag des Landkreises Helmstedt teilnehmen wollen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens

Montag, dem 15. Juni 2026,

ihre Beteiligung an der Wahl dem

**Niedersächsischen Landeswahlleiter
Schiffgraben 12
30159 Hannover**
angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

gez. Knoblich

(Knoblich)

ABI-Nr. 6 vom 11.02.2026

19. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 09.02.2026

Wahlbekanntmachung

zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates am 13. September 2026

Gemäß § 16 i.V.m. § 45 a des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3), gebe ich bekannt:

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 24. September 2025 den Wahltag für die **Direktwahl einer Landrätin oder eines Landrates** für den Landkreis Helmstedt beschlossen. Die Wahl findet am

13. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

statt (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz -NKomVG-, § 45 b Abs. 1 und 2 NKWG).

Ist eine **Stichwahl** erforderlich, findet diese am

27. September 2026 ebenfalls in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

statt (§ 45 b Abs. 3 Satz 1 NKWG).

Kreiswahlleitung:

Kreiswahlleiter:	Felix Knoblich (Beschäftigter)
Stellvertretende Kreiswahlleiterin:	Manja Heinrich (Kreisamtsrätin)
Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters:	Südertor 6, 38350 Helmstedt

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereicht werden (§ 45 d NKWG i. V. m. § 21 NKWG).

Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens 210 Wahlberechtigten (§ 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG) des Wahlgebietes (hier: Landkreis Helmstedt). Die Formblätter für diese Unterstützungsunterschriften stellt die Kreiswahlleitung zur Verfügung.

Von diesem Unterschriftenerfordernis sind folgende Parteien bzw. Wählergruppen befreit (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt e.V. (UWG)
- ZukunftsInitiative Elm-Lappwald – Wählergemeinschaft im Landkreis Helmstedt (ZIEL)

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Muster der erforderlichen Vordrucke sind bei der Kreiswahlleitung erhältlich.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 20. Juli 2026, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**

zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig einzureichen**.

Parteien, die oben nicht aufgeführt sind und deren Parteieigenschaft nicht schon im Verfahren zu den allgemeinen Neuwahlen am 13. September 2026 festgestellt wurde (§ 45 d Abs. 8 NKWG), können Wahlvorschläge für die Direktwahl nur dann einreichen, wenn sie bis spätestens

Montag, dem 15. Juni 2026,

ihre Beteiligung an der Wahl dem

**Niedersächsischen Landeswahlleiter
Schiffgraben 12
30159 Hannover**

angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

gez. Knoblich

(Knoblich)

ABl-Nr. 6 vom 11.02.2026

20. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 09.02.2026

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages sowie die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates am 13. September 2026

Gem. § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), gebe ich nachstehend die Zusammensetzung des nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 45 c des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes i.d.F. vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ÄndG vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), gebildeten Kreiswahlausschusses bekannt:

Vorsitzender (Kreiswahlleiter)

Felix **Knoblich** (Beschäftigter)

Stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Kreiswahlleiterin)

Manja **Heinrich** (Kreisamtsrätin)

Mitglieder

Waltraud **Rybotycky**
38364 Schöningen

Manfred **Reck**
38154 Königslutter am Elm

Elisabeth **Heister-Neumann**
38350 Helmstedt

Hans-Joachim **Rehkuh**
38364 Schöningen

Karin **Weihe**
38154 Königslutter am Elm

Kinga **Hiemann**
38165 Lehre

Stellvertreter/innen

Alexandra **Girod**
38350 Helmstedt

Uwe **Strümpel**
38350 Helmstedt

Wolfgang **Kalisch**
38350 Helmstedt

Dörte **Jürges**
38350 Helmstedt

René **Fuhlbrügge**
38350 Helmstedt

Norman **Hiemann**
38165 Lehre

gez. Knoblich

(Knoblich)

21. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines Vertreters des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 10502

Gem. § 11b Abs. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der derzeit geltenden Fassung, wird die folgendes bekanntgegeben:

Herr Knut Weihe ist als Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 10502, Herrn Marko Magnus, für die Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit von Anlagen (Durchführung von Feuerstättenschauen) und die dabei gegebenenfalls anfallenden vorläufigen Sicherungsmaßnahmen und vorläufigen Stilllegungen einer Anlage bis zum 15.01.2033 bestellt.

Landkreis Helmstedt, 05.02.2026

Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

-Schornsteinfegerwesen-

ABl-Nr. 6 vom 11.02.2026

22. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 01.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 5.495.100 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 7.822.500 € |
| | Saldo | (-2.327.400 €) |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| | Saldo | (0 €) |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.396.600 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.310.300 € |
| | Saldo | (-1.913.700 €) |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 176.600 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 4.019.900 € |
| | Saldo | (-3.843.300 €) |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 3.843.300 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 544.000 € |
| | Saldo | (3.299.300 €) |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.843.300 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.600.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **14.800.000 €** festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **2.625.000 €** erhoben. Davon werden gemäß § 11 der Hauptsatzung

a) 50% nach der Einwohnerzahl und

b) 50% nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage = 27,785 v. H.
festgesetzt.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 500.000 € anzusehen.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 15.000 € je Einzelfall überschreiten.

Grasleben, den 01.12.2025

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Samtgemeinde Grasleben

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 119 Abs. 4 NKomVG, 120 Abs. 2 NKomVG, 122 Abs. 2 NKomVG und 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 04.02.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/401 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 05357/960011

vom 12.02.2026 bis 20.02.2026

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 11.02.2026

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

ABl-Nr. 6 vom 11.02.2026

23. **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben;
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.298.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo	4.731.800 € (-1.433.800 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.232.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo	4.556.600 € (-1.324.600 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo	155.500 € (-155.500 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	155.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo	254.300 € (-98.800 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **155.500 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 465 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 210 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 300.000 € anzusehen.

Grasleben, 08.12.2025

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Grasleben

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 04.02.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/008 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom **12.02.2026** bis **20.02.2026**

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.09, öffentlich aus.

Grasleben, 11.02.2026

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

ABI-Nr. 6 vom 11.02.2026

24. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 760.200 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.222.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 718.000 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.161.000 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 360.000 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.704.500 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 1.344.500 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 106.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.344.500 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 175 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 250.000 € anzusehen.

Querenhorst, den 11.12.2025

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Querenhorst

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 05.02.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/016 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom 12.02.2026 bis 20.02.2026

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 11.02.2026

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

ABI-Nr. 6 vom 11.02.2026

**25. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;
Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in
der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsverordnung) vom 29.06.2023**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 29.06.2023 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen beschlossen:

§ 1

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit den Fahrbahnen, Gehwegen, Gossen, Parkspuren und Radwegen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung gemäß § 1 der Satzung über die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die unter Nr.1 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen einmal wöchentlich durch.
- (3) Soweit die Straßenreinigung mit Ausnahme des Winterdienstes gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie einmal wöchentlich bis Sonnabend 16.00 Uhr durchzuführen.

Die Straßen, deren Fahrbahnen von den Anliegern mit Ausnahme des Winterdienstes zu reinigen sind, ergeben sich aus Nr. 2 des Straßenverzeichnisses.

Die Straßen, deren Fahrbahnen von den Anliegern zu reinigen sind und bei Schneefall zur Schneeräumung und Eisbeseitigung auf Fahrbahnen und in den Gossen zu reinigen sind, ergeben sich aus Nr. 3 des Straßenverzeichnisses.

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Verkauf von Waren u. ä. ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, im Übrigen mindestens 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Seitenstreifen neben der Fahrbahn in 1,50 m Breite freizuhalten. Ist ein ausreichender Seitenstreifen neben der Fahrbahn nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1,50 m Breite am äußeren Fahrbahnrand freizuhalten. Dabei ist Abs. 4 Satz 2 zu berücksichtigen. Die vorstehenden Sätze 2 - 4 finden auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des Straßenverkehrsrechts ohne Gehwege Anwendung. Die Straßen im Sinne des vorstehenden Satzes 5 ergeben sich aus Nr. 3 des Straßenverzeichnisses. Am "Markt" sind die freizuhaltenden Flächen im Sinne des Satzes 5 die vorhandenen Plattenbänder. Soweit die Plattenbänder unterbrochen sind, sind die kürzesten Verbindungsstrecken zwischen den Enden der Plattenbänder freizuhalten. Zugänge zu den Grundstücken sind mindestens in Breite von 0,75 m freizuhalten. Sollte sich eine festgetretene Schneedecke gebildet haben, so genügt es, wenn diese entsprechend Absatz 2 verkehrssicher abgestreut wird.
- (2) Bei Glätte sind die gemäß Abs. 1 freizuhaltenden Flächen, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln verkehrssicher zu bestreuen.
- (3) Zur Beseitigung von Schnee und Eis und zum Streuen auf Gehwegen und Straßenrandstreifen dürfen schädliche Chemikalien, Auftausalze, Salz-Sand-Gemische, Asche und grobe Stoffe wie Schotter u. ä. nicht verwandt werden.
- (4) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und den Gehwegen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Bei engen Straßen sind Schnee- und Eismassen am äußersten Straßenrand oder auf den angrenzenden Grundstücken zu lagern, soweit die Verkehrsbedürfnisse dies erfordern. Schnee- und Eismassen, die durch städtische Räumfahrzeuge in den Freihaltebereich geschoben werden, sind ebenfalls wieder zu beseitigen.
- (5) Bei Tauwetter sind die zu räumenden Flächen von Schnee und Eis zu befreien. Die Gossen und die Straßeneinläufe sind so freizuhalten, dass der Abfluss des Schmelzwassers gewährleistet wird.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat aller Art sowie Schnee, Eis und Streumittel dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Verordnung vom 06.07.2005 tritt außer Kraft.

Schöningen, den 04.02.2026

gez. Schneider
Schneider
Bürgermeister

26. **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt; Hauptsatzung der Gemeinde Beierstedt**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 02.02.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Beierstedt“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Heeseberg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im geteilten Schild oben in Grün einen silbernen Wolf, unten in Silber eine rote Lilie.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt auf je einem grünen und silbernen Längsstreifen das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Beierstedt, Landkreis Helmstedt.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 4

Amt und Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG und 105 Abs. 4 NKomVG

sowie

Amt und Vertretung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors nach § 106 NKomVG

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung einen ehrenamtlichen(n) Vertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der/die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des

Verwaltungsausschusses und des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung sowie der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

- (3) Die Vertreterin/der Vertreter führt die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister.
- (4) Ist das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor über.
- (5) Über das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors sowie über die Vertretung entscheidet der Rat gemäß § 106 NKomVG.
- (6) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor ist zuständig für die Aufgaben nach § 85 NKomVG oder die sonst durch Gesetz oder Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (7) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor hat den Rat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Beierstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im "Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt" verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Aushangkasten der Gemeinde für die Dauer einer Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die aktuelle Hauptsatzung der Gemeinde Beierstedt außer Kraft.

Beierstedt, den 02.02.2026

Der Gemeindedirektor

Gez. Ralphs

Philipp Ralphs

**27. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz (AöSOK)**

Am Montag, dem 23. Februar 2026, findet um 16:00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz (AöSOK) statt.

Tagesordnung:

- | | |
|--------|--|
| TOP 1 | Eröffnung der öffentlichen Sitzung |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| TOP 3 | Feststellung der Tagesordnung |
| TOP 4 | Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz vom 17.11.2025 |
| TOP 5 | Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt |
| TOP 6 | 3. Teilbericht zum Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt für die Haushaltsjahre 2023/2024, Prüfung Brand- und Katastrophenschutz |
| TOP 7 | Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten |
| TOP 8 | Anfragen von Ausschussmitgliedern |
| TOP 9 | Anträge von Ausschussmitgliedern |
| TOP 10 | Neubau der FTZ |
| TOP 11 | Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt |
| TOP 12 | Schließung der öffentlichen Sitzung |

Helmstedt, den 09.02.2026

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i.V. gez. Wendt
(Wendt)

**28. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen (ABAS)**

Am Dienstag, dem 24. Februar 2026, findet um 17:00 Uhr in der Realschule Schöningen, Schützenbahn 26, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen (ABAS) statt.

Tagesordnung:

- | | |
|---------|--|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| TOP 3 | Feststellung der Tagesordnung |
| TOP 4 | Genehmigung von Protokollen |
| TOP 4.1 | Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 11.11.2025 |
| TOP 4.2 | Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen gemeinsam mit dem Ausschuss für Bau und Planung am 08.12.2025 |
| TOP 5 | Einwohnerfragestunde - Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt |
| TOP 6 | Aussprache zur Schulbesichtigung |
| TOP 7 | Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten |
| TOP 8 | Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern |
| TOP 9 | Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern |
| TOP 10 | Sachkostenvereinbarung gemäß § 104 NSchG mit der Stadt Wolfsburg |
| TOP 11 | Einwohnerfragestunde Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt |
| TOP 12 | Schließung der Sitzung |

Helmstedt, den 10.02.2026

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i.V. gez. Wendt
(Wendt)

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 108 eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck